

## **Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz Schwarzenberg vom 05.05.2017**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.03.2017 mit Beschluss-Nummer 369/2017 folgende Entgeltordnung für die öffentliche Einrichtung Wohnmobilstellplatz Uferstraße Schwarzenberg beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Wohnmobilstellplatz Uferstraße Schwarzenberg erhebt die Stadt Schwarzenberg privatrechtliche Entgelte nach dieser Ordnung.

### **§ 2 Benutzer**

Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind natürliche oder juristische Personen, die ein Wohnmobil führen und einen Stellplatz der Einrichtung benutzen.

### **§ 3 Parkdauer**

Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 3 Kalendertage (72 Stunden).

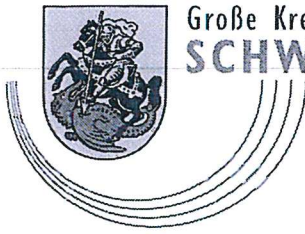
### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Entgeltpflicht entsteht unmittelbar mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes Uferstraße.

(2) Die Entgelte sind unverzüglich nach dem Abstellen des Wohnmobils am Kassenautomat zu zahlen.

(3) Für die Entrichtung der Entgelte erhält der Benutzer eine Bescheinigung in Form eines Tickets mit einem Zeitaufdruck. Dieses ist nach außen gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Wohnmobils abzulegen.





## **§ 5** **Entgeltberechnung**

(1) Die Entgelte werden nach folgenden beiden Tarifen erhoben:

Tarif A) zum Abstellen eines Wohnmobils bis zu 8 Stunden,  
Tarif B) zum Abstellen eines Wohnmobils bis zu 24 Stunden.

(2) Werden Angebote oder Leistungen nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung der Entgelte.

## **§ 6** **Höhe der Entgelte**

Tarif A) zum Abstellen eines Wohnmobils bis zu 8 Stunden: 5,00 €  
Tarif B) zum Abstellen eines Wohnmobils bis zu 24 Stunden: 10,00 €

## **§ 7** **Stellplatzordnung**

Alle weiteren Bestimmungen zur Nutzung des Stellplatzes regelt eine gesonderte Stellplatzordnung. Diese ist durch die Oberbürgermeisterin zu erlassen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Schwarzenberg, den 05.05.2017

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

